

59. 1. Ist der Vertrag zwischen dem Veranstalter eines Motorradrennens und den gegen Eintrittsgeld zugelassenen Zuschauern Pachtmiete oder Werkvertrag?

2. Sind die beim Rennen beteiligten Motorradfahrer Erfüllungsgehilfen des Veranstalters?

3. Kann in einem durch augenblickliches Aussetzen der Überlegung veranlaßten Umschauen eines Rennteilnehmers ein Verschulden bei seiner Mitwirkung an der Vorführung gefunden werden?

RG. §§ 278, 631, 635.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 4. März 1930 i. S. Klub für Motorsport e. B. (Besl.) w. B. (Kl.). VII 397/29.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht baselstf.

Der verklagte Verein veranstaltete am 8. August 1926 auf der von ihm zu diesem Zwecke gemieteten Radrennbahn in K. ein Motorradrennen, zu dem er gegen Eintrittsgeld Zuschauer zuließ. Bei dem Rennen stieß der daran teilnehmende Rennfahrer B. mit seiner Maschine gegen die aus Maschendraht hergestellte Umwehrung der Fahrbahn und wurde durch die Wucht des Anpralls über den Draht hinweg unter die Zuschauer geschleudert, von denen mehrere verletzt wurden. Der Kläger, der sich an dieser Stelle als Zuschauer befand und zu den Verletzten gehörte, beanspruchte vom Beklagten Ersatz des ihm erwachsenen Schadens, nämlich des bisherigen Verdienstaussfalls, der durch Beschädigung seiner Kleidungsstücke und durch die not-

wendige Beschaffung eines Gebisses verursachten Ausgaben, eines Schmerzensgeldes von 3000 RM. und des etwaigen weiteren, insbesondere des in Zukunft durch die Verletzungen entstehenden Schadens. Der Beklagte bestritt seine Entschädigungspflicht: eine etwaige Haftbarkeit treffe nicht ihn, sondern den Eigentümer der Rennbahn; eine Entschädigungspflicht bestehe aber überhaupt nicht, da weder bei der Einrichtung der Bahn noch bei der Festsetzung der Bedingungen des Rennens ein Versehen begangen worden sei und der Unfall W.s. für dessen etwaige Schuld er übrigens nicht aufzukommen haben würde, durch eine Verletzung unglücklicher Umstände ohne Fahrlässigkeit eines Teilnehmers des Rennens herbeigeführt worden sei. Das Landgericht wies die Klage ab. Auf die Berufung des Klägers erkannte das Oberlandesgericht durch ein Teil- und Zwischenurteil die Ansprüche auf Ersatz des Verdienstausfalls und des Sachschadens dem Grunde nach als gerechtfertigt an, stellte die Verpflichtung des Beklagten fest, etwaigen weiteren Schaden im Rahmen vertraglicher Haftung zu ersetzen, und behielt sich nur die Entscheidung über das Schmerzensgeld vor. Die Revision des Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Die Revision beanstandet zu Unrecht die Auffassung des Berufungsgerichts, daß der Beklagte den Zuschauern, die er gegen Eintrittsgeld zum Motorradrennen zugelassen habe, für Verschulden der Rennteilnehmer bei der Ausführung des Rennens auf Ersatz der dadurch verursachten Beschädigungen hafte. Das durch Lösung der Eintrittskarten begründete Vertragsverhältnis erschöpfte sich nicht, wie die Revision meint, in der entgeltlichen Überlassung eines Platzes, hatte vielmehr, wie das Berufungsgericht ausführt, die Herstellung eines Werkes zum Gegenstand, nämlich die Veranstaltung, genauer die Vorführung eines von dem Platze aus sichtbaren Motorradrennens. Dies tritt bei derartigen Verträgen namentlich bei nachträglicher Verhinderung der Schaustellung zutage in dem Anspruch auf Rückzahlung des Eintrittsgeldes, der den Schauberechtigten im Sinne des Vertrags nicht versagt werden kann. Zur Erfüllung seiner Verpflichtung auf Vorführung des angekündigten Rennens bediente sich der Beklagte des W. und der anderen Rennteilnehmer, welche die ihm obliegende Leistung, die Vorführung des Rennens, durch ihr Zusammenwirken den Zuschauern gegenüber ausführten. Ob sie

hierbei zugleich eine Verpflichtung gegenüber dem Beklagten erfüllten und wie diese ihre Verpflichtung gestaltet war, ist für die Frage, ob sie als seine Erfüllungsgehilfen mit Bezug auf seine Verpflichtung gegenüber den Schauberechtigten anzusehen waren, nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts unerheblich (RGZ. Bd. 108 S. 221, Bd. 118 S. 41).

Das Berufungsgericht stellt nun fest, das Anfahren W.s gegen die Umwehrung mit der Folge, daß er in den Zuschauertraum geschleudert wurde, sei dadurch verursacht worden, daß er nach Überholung des gleichfalls am Rennen beteiligten F. seinen Kopf nach diesem umgedreht habe, und es sieht in diesem Verhalten ein Verschulden, da zu dem Umwenden keine Notwendigkeit bestanden habe und ein alter und erprobter Rennfahrer wie W. sich der damit verbundenen Gefahr habe bewußt sein müssen. Die Revision rügt hier zunächst die Übergehung von Zeugen, die der Beklagte benannt hatte. (Diese Prozeßrüge wird zurückgewiesen und dann fortgefahren:)

Mit Unrecht will die Revision eine Verkennung des Verschuldensbegriffs darin finden, daß im Berufungsurteil dahingestellt gelassen wird, ob das Umsehen „aus überflüssiger Neugier oder aus einer augenblicklichen Verwirrung“ geschehen sei. Das Berufungsgericht geht in diesem Satz nicht, wie die Revision meint, von der Ansicht aus, daß jede, auch die durch Verjagen der Nerven verursachte, Verwirrung schuldhaft sei, vielmehr will es mit dem Ausdruck „augenblickliche Verwirrung“ — indem es eine solche im Gegensatz zu dem unmittelbar vorher abgelehnten „unwillkürlichen Zusammensucken“ als vielleicht vorliegend unterstellt — einen bei voller Herrschaft über Nerven und Willen eintretenden augenblicklichen Mangel an ruhiger Überlegung kennzeichnen. In einem solchen Aussehen der ruhigen Überlegung bei einem Rennfahrer während des Rennens kann ohne Rechtsirrtum ein Verschulden gefunden werden, da von einem Rennfahrer in seinem eigenen Interesse wie in dem der anderen Renn Teilnehmer und der Zuschauer gefordert werden muß, daß er während des Rennens bei Vorfällen, die, wie das Schleudern oder selbst der Sturz eines Renn Teilnehmers, keineswegs zu den Seltenheiten gehören, die nötige Überlegung und Selbstbeherrschung mit äußerster Anspannung wahrt.

W. hat das ihm hiernach mit Recht zur Last gelegte Verschulden nach dem festgestellten Sachverhalt nicht bloß gelegentlich seiner

Beteiligung an dem Rennen, sondern bei dieser Beteiligung, bei seiner Mitwirkung zu der vom Beklagten vorzuführenden Leistung begangen. Denn sein Verschulden betraf die ordnungsmäßige Ausführung dieser Mitwirkung, und die Verpflichtung des Beklagten wurde nur durch eine ordnungsmäßige Ausführung des Rennens erfüllt, nicht durch eine Art des Rennfahrens, die — wenn auch nur zeitweise — ordnungswidrig war und bei der die im Interesse der Renn Teilnehmer und der Zuschauer gebotene Vorsicht außer acht gelassen wurde.